



Spielvereinigung 1928 e.V.
Groß-Umstadt

Satzung

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Farbe und Zeichen des Vereins.....	3
§ 2	Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Geschäftsjahr.....	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Mitgliedschaftsrechte	5
§ 9	Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 11	Strafen	5
§ 12	Organe des Vereins.....	6
§ 13	Der Vorstand.....	6
§ 14	Der Ältestenrat.....	7
§ 15	Die Mitgliederversammlung	8
§ 16	Kassenprüfer	9
§ 17	Ausschüsse	9
§ 18	Sportabteilungen.....	9
§ 19	Ehrungen	9
§ 20	Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	10
§ 21	Auflösung.....	11
§ 22	Schlussbestimmungen	11

Stand: 17. Februar 2017



SATZUNG

der SPIELVEREINIGUNG 1928 e.V. GROSS-UMSTADT

§ 1 Name, Sitz, Farbe und Zeichen des Vereins

Der am 04. April 1928 gegründete Verein führt den Namen SPIELVEREINIGUNG 1928 e.V. GROSS-UMSTADT und hat seinen Sitz in 64823 Groß-Umstadt.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarbe ist „blau-weiß-rot“. Das Vereinszeichen beinhaltet eine rote, weißumrandete Mauerrose auf blauem Untergrund. Die Mauerrose stammt aus dem Groß-Umstädter Stadtwappen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die SPIELVEREINIGUNG 1928 e.V. GROSS-UMSTADT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischer, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich bekräftigen,
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Der Vorstand und weitere Organe des Vereins können eine Vergütung erhalten. Über die Anwendung und Höhe entscheidet der Vorstand mit Vorstandsbeschluss. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
Jugendliche bis 18 Jahre werden in der Jugendabteilung zusammengefasst.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, in dem bestätigt wird, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungserklärung muss spätestens am 30.11. des Jahres schriftlich bei der Postanschrift der Spielvereinigung eingegangen sein. Die Kündigung wird zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Mitgliedern unter achtzehn Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände sind zurückzugeben.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.

oder

 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 11 Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
3. Jugendmitglieder bis zu achtzehn Jahren sind berechtigt, Anträge zu stellen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde dem Vereinsvorstand gegenüber zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes die sportliche Betätigung betreffend vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
4. In Einzelfällen und bei besonderen Notständen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen in allen Bereichen des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße,
 - d) Sperre.
2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 13),
- 2. der Ältestenrat (§ 14),
- 3. die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13 Der Vorstand

- 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Schriftführer
- 2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 - f) dem Vorsitzenden des Ältestenrates
 - g) dem Leiter der Mitgliederverwaltung
 - h) dem Pressesprecher
 - i) dem Abteilungsleiter Fußball
 - j) dem Vereinsjugendmanager der Abteilung Fußball
 - k) dem Jugendkoordinator der Abteilung Fußball
 - l) dem Abteilungsleiter AH-Fußball
 - m) dem Abteilungsleiter Tischtennis
 - n) dem Jugendleiter der Abteilung Tischtennis
 - o) zwei Spielausschussbeisitzern der Abteilung Fußball
 - p) dem Vorsitzenden des Spielausschusses Tischtennis
 - q) zwei Beisitzern des Wirtschaftsausschusses
 - r) vier Beisitzern des Ältestenrates
 - s) dem Datenschutzbeauftragten

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die in § 13 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Personen. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei eine dieser vertretungsberechtigten Personen immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher der Höhe nach nicht festgestellt werden können, müssen zumindest dem Grunde nach genehmigt sein. Verfügungsberechtigt über die Mittel sind die in § 13 Ziffer 1 aufgeführten Personen.
6. Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Er muss im Laufe eines Kalenderjahres mindestens sechsmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bekanntgabe der Vorstandssitzungen muss mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ein Beschluss kann auch schriftlich, per Email und/oder telefonisch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

§ 14 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das vierzigste Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen; insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
 - b) die Beratungen des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen;
 - c) für die Erledigung bestimmter Sonderaufgaben.

5. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll nach Möglichkeit in den Monaten Januar, Februar oder März einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin in der Zeitung Odenwälder Bote erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportarten,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen des Gesamtvorstands und Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen,
 - f) Verschiedenes.

In der auf die Neuwahl des Vorstandes folgenden Generalversammlung heißt Punkt d) der Tagesordnung: „Evtl. Nachwahlen“.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis achtzehn Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Geheime, schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime, schriftliche Abstimmung auch dann erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Die Wahl des Vorstandes (vgl. § 13 Ziffer 1 und 2) wird in der Generalversammlung in folgender Weise durchgeführt:

Nach Entlastung des Vorstandes wird ein Mitglied von der Versammlung als Wahlleiter bestimmt. Dem Wahlleiter werden zwei Gehilfen zur Durchführung der Wahl beigegeben. Die Gehilfen werden ebenfalls von der Versammlung bestimmt. Dann werden von der Versammlung Vorschläge für den 1. Vorsitzenden unterbreitet, welcher im Anschluss daran grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Wahl mittels Stimmzettel gewählt werden muss.

Der neugewählte 1. Vorsitzende übernimmt sofort sein Amt und die Fortsetzung der Wahl für die weiteren Vorstandsmitglieder. Diese werden durch Handaufheben gewählt, wenn nur ein

Kandidat zur Wahl steht. Geheime, schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime, schriftliche Abstimmung auch dann erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, und zwar durch Stimmzettel.

5. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Kassenprüfungen können jederzeit angekündigt und unangekündigt durchgeführt werden. Mindestens einmal vor jeder Mitgliederversammlung hat eine angekündigte Kassenprüfung zu erfolgen.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt der Gesamtvorstand (vgl. § 13 Ziffer 2). Die Ausschussmitglieder werden ebenfalls vom Gesamtvorstand bestimmt. Die Ausschussmitglieder wählen – mit Ausnahme des Wirtschaftsausschusses – aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden des bestimmten Ausschusses.

§ 18 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und/oder bestätigt wird, geleitet.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhörung des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 20 **Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein sowie als freiwillige Angaben Telefonnummern (Festnetz, Mobilfunk) und E-Mail-Adresse.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Fußballverbandes und des Hessischen Tischtennisverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter des Mitgliedes, Namen der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mailadresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und- soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage berichtet der Verein möglicherweise auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein- unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer- auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied rechtzeitig gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten und Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adresse und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehend Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung dies mit 3/4 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung sowie nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Groß-Umstadt (und/oder an eine Mitgliederversammlung von der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder noch entsprechend zu benennende Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 17. Februar 2017 beschlossene Fassung der Satzung der SPIELVEREINIGUNG 1928 e.V. GROSS-UMSTADT tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt-Dieburg in Kraft.

Groß-Umstadt, 17. Februar 2017

SPIELVEREINIGUNG 1928 e.V. GROSS-UMSTADT

Christian Läutzens
(1. Vorsitzender)

Christian Brandenburg
(2. Vorsitzender)

